



**Gemeindeordnung der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisationstyp	1
§ 2	Behördenorganisation	1
§ 3	Wahlorgane.....	1
§ 4	Verfahren bei Urnenwahl.....	2
§ 5	Stille Wahl.....	2
§ 6	Sondervorlagen.....	2
§ 7	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	2
§ 8	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 9	Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Thürnen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Schulrat der Primarstufe, zuständig für Kindergarten und Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern ^A
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Hilfs- und Kontrollorgane: ^A

- a. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

³ Aufgehoben ^A

⁴ Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. 4 Mitglieder des Schulrates der Primarstufe ^A
- d. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde ^A
- e. das Wahlbüro

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. 3 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ^A

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied des Schulrates der Primarstufe aus seiner Mitte ^A
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte ^A
- c. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach ^A
- d. 2 Mitglieder des Feuerwehrrates des Feuerwehrazweckverbandes DELTA, davon mindestens 1 Mitglied aus seiner Mitte ^A
- e. 1 Mitglied der Zivilschutzkommission der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet aus seiner Mitte ^A
- f. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Sissach ^A
- g. nichtständige beratende Kommissionen
- h. Mitglieder gemäss vertraglichen oder statutarischen Bestimmungen in die verschiedenen Zusammenarbeitsformen nach § 34 GemG ^A

^A Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

- ⁴ Durch den Schulrat werden gewählt: ^A
- a. Aufgehoben ^A
 - b. das Mitglied des Sekundarschulrates aus seiner Mitte ^A
 - c. das Mitglied des Schulrates der Regionalen Musikschule Sissach aus seiner Mitte ^A

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. der Schulrat
- d. die Sozialhilfebehörde
- e. das Wahlbüro

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen zulässig. ^A

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00
 - b. jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 pro Jahr

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
 - CHF 30'000.00 für die Einzelausgabe ^A
 - CHF 120'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag ^A
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
 - CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen vom 21. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

^A Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. ^A
- ² Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht. ^A

Thürnen, 5. Dezember 2003 / 13. Dezember 2023

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 05. Dezember 2003 beschlossen. An der Urnenabstimmung vom 11. Januar 2004 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt. Vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 mit Beschluss Nr. 1014 genehmigt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 13. Dezember 2023 beschlossen. An der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt. Vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 19. März 2024 genehmigt und durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 9. April 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

^A Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023